

Leistungsanforderungen im Studiengang Finanzen und Versicherung (LL.B.) für § 48 Bafög-Bescheinigungen

	Leistungsstand bis zum Ende des¹	Modulprüfungen	Leistungspunkte
Grundlagenphase	1. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Staatsrechts (Klausur – 6 LP) • Grundbegriffe des Zivilrechts I (Klausur – 6 LP) • Einführung in das rechtswissenschaftliche Arbeiten (Klausur – 3 LP) • Propädeutikum (Klausur – 3 LP) • Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I (Klausur – 6 LP) • Grundlagen des Rechnungswesens (Klausur – 6 LP) 	30
	2. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Verwaltungsrechts (kursbegleitende Prüfung – 6 LP) • Grundlagen des öffentlichen Rechts (Hausarbeit – 2 LP) • Grundbegriffe des Zivilrechts II (kursbegleitende Prüfung – 6 LP) • Grundbegriffe des Zivilrechts (Hausarbeit – 2 LP) • Kosten- und Leistungsrechnung (Klausur – 3 LP) • Berufsfelder/Kolloquium Praxisseminar(Protokoll – 2 LP) • Mathematik II für Wirtschaftswissenschaftler (Klausur – 6 LP) • freier Wahlbereich² (Klausur – 3 LP) 	30
Aufbauphase	3. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Handelsrecht (Klausur – 3 LP) • Europarecht I (Klausur – 3 LP) • Allgemeines Versicherungsvertragsrecht (Klausur – 3 LP) 	30

¹ Um den Leistungsstand bescheinigen zu können, muss immer auf die Modulprüfungen des vorherigen Semester abgestellt werden (z. B. Studierende, die im 4. Semester eine § 48 Bafög-Bescheinigung benötigen, müssen die Modulprüfungen des 3. Semesters vorweisen können und das Datum des Ende des 3. Fachsemesters ist auf der § 48 Bafög-Bescheinigung einzutragen).

² Die Leistungspunkte des freien Wahlbereichs können innerhalb der sechs Semester der Regelstudienzeit innerhalb eines beliebigen Fachsemesters erbracht werden. Entscheidend ist, dass insgesamt 12 LP erworben werden.

		<ul style="list-style-type: none"> • Bilanzen (Klausur – 6 LP) • Investitionen (Klausur – 6 LP) • Risikomanagement der Versicherungsunternehmen (Klausur – 6 LP) • freier Wahlbereich (Klausur – 3 LP) 	
	4. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsrecht I (Klausur – 3 LP) • Europarecht II (Klausur – 3 LP) • Wirtschaftsverwaltungsrecht (Klausur – 3 LP) • Insolvenzrecht (Klausur – 3 LP) • Kreditsicherungsrecht (Klausur – 3 LP) • Finanzierung (Klausur – 6 LP) • Berufs- und Bewerbungspraxis (Bewerbungsunterlagen – 1 LP) • Schlüsselqualifikation/Schiedsgerichtsbarkeit (eine Leistung – 4 LP) • freier Wahlbereich (Klausur – 4 LP) 	30 ³
Vertiefungsphase	5. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaftsrecht II (Klausur – 3 LP) • Deutsches und europäisches Finanzdienstleistungsrecht (Klausur – 3 LP) • Bankrecht (Klausur – 6 LP) • Private Banking (Klausur – 6 LP) • Besonderes Versicherungsvertragsrecht (Klausur – 3 LP) • Seminar im Bank-/Versicherungsrecht (Seminararbeit & Vortrag – 7 LP) • freier Wahlbereich* (Klausur – 2 LP) 	30
	6. Semesters	<ul style="list-style-type: none"> • Kapitalmarkt- und Kapitalanlage recht (Klausur – 6 LP) • Praktikum mit Kolloquium (Praxisbericht sowie Referat – 10 LP) • Schlüsselqualifikation/Mediation (eine Leistung – 2 LP) • Abschlussmodul (Bachelorarbeit – 9 LP & mündliche Prüfung – 3 LP) 	30

³ Bis zum Ende des vierten Fachsemesters sind regulär 120 LP (110 LP exkl. freien Wahlbereichs) zu erwerben. Aufgrund der Prüfungstermine des vierten Fachsemesters wird es Bafög-Empfänger im August/September nicht möglich sein, bereits 120 LP vorzuweisen. Der Erwerb von mindestens 100 LP bis Anfang September ist jedoch möglich, sodass eine Positivbescheinigung ausgestellt werden kann, wenn der Studierende bis zum 4. Fachsemester mindestens 100 LP von 120 LP erworben hat.

Auszug aus dem Bundesausbildungsförderungsgesetz

§ 9 Eignung

(1) Die Ausbildung wird gefördert, wenn die Leistungen des Auszubildenden erwarten lassen, dass er das angestrebte Ausbildungsziel erreicht.

(2) Dies **wird in der Regel** angenommen, solange der Auszubildende **die Ausbildungsstätte besucht** oder an dem Praktikum teilnimmt **und** bei dem Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule **die den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen entsprechenden Studienfortschritte erkennen lässt**. Hierüber sind die nach § 48 erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 48 Mitwirkung von Ausbildungsstätten

(1) **Vom fünften Fachsemester** an wird Ausbildungsförderung für den Besuch einer Höheren Fachschule, Akademie oder einer Hochschule nur von dem Zeitpunkt an geleistet, in dem der Auszubildende vorgelegt hat

1. ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,

2. eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass er die bei geordnetem Verlauf seiner Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht hat,

3. einen nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellten Nachweis über die bis dahin erworbene Anzahl von Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS), wenn die bei geordnetem Verlauf der Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters übliche Zahl an ECTS-Leistungspunkten nicht unterschritten wird.

Wenn die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen eine Zwischenprüfung oder einen entsprechenden Leistungsnachweis bereits vor Beginn des dritten Fachsemesters verbindlich vorschreiben, wird abweichend von Satz 1 für das dritte und vierte Fachsemester Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden. **Die Nachweise gelten als zum Ende des vorhergehenden Semesters vorgelegt, wenn sie innerhalb der ersten vier Monate des folgenden Semesters vorgelegt werden und sich aus ihnen ergibt, dass die darin ausgewiesenen Leistungen bereits in dem vorhergehenden Semester erbracht worden sind.**